

Einwohnergemeinde Rumisberg

Wasserbaureglement

1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Organisation	4
3. Finanzielles	5
4. Aufsicht des Staates	6
5. Rechtliches	6
6. Widerhandlungen	7
7. Schlussbestimmungen	7

Die Einwohnergemeinde Rumisberg erlässt, gestützt auf Artikel 60 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.02.1989, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern, folgendes

Wasserbaureglement (WBR)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck / Aufgaben

Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche
Begrenzung

Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fließenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG).

Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese dem Kant. Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässer, sobald sie davon Kenntnis erhält.